

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 26/16 BH

L 11 AS 697/15 (Bayerisches LSG)
S 13 AS 252/13 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Weißenburg-Gunzenhausen,
Schwärzgasse 1, 91781 Weißenburg,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B e c k e r sowie die Richterin H a n n a p p e l
und den Richter Dr. F l i n t
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. März 2016 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren vor dem
Bundessozialgericht einen Notanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 10.3.2016 erfolgreich zu begründen. Da die Klägerin keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch ihr Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 3 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es ist nicht erkennbar, dass sich wegen der die Klägerin beschwerenden Entscheidung der Vorinstanz, ihre Klage mit dem Begehren nach bestimmten Eingliederungsleistungen sei unzulässig, weil der Beklagte über den Leistungsantrag in der Sache noch nicht entschieden habe, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen.
- 4 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, derartige abweichende Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, zu benennen.
- 5 Schließlich ist nicht erkennbar, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Soweit das LSG in der Besetzung mit den abgelehnten Richtern den vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung gestellten Befangenheitsantrag der Klägerin für unzulässig gehalten, anschließend der Senatsvorsitzende



den vor dem Termin gestellten Terminverlegungsantrag abgelehnt und sodann der Senat im Termin zur mündlichen Verhandlung in Abwesenheit der Klägerin über deren Berufung entschieden hat, lässt dies keine Verfahrensmängel erkennen, die zur Zulassung der Revision führen könnten. Es ist anerkannt, dass Spruchkörper ausnahmsweise in der Besetzung mit den abgelehnten Richtern über unzulässige Ablehnungsanträge entscheiden können (*vgl zu den Maßstäben letzters etwa BVerfG Beschluss vom 15.6.2015 - 1 BvR 1288/14 - juris RdNr 11 ff*). Dem im Ablehnungsverfahren L 11 SF 103/16 AB ergangenen Beschluss des LSG vom 10.3.2016 ist zu entnehmen, dass und warum es die Ablehnungsanträge gegen alle drei Berufsrichter mangels Vortrags substantiierter Tatsachen für pauschal, offenbar missbräuchlich und deshalb unzulässig gehalten und sich ausnahmsweise an einer Selbstentscheidung nicht gehindert gesehen hat. Dem den Terminverlegungsantrag ablehnenden Beschluss vom 10.3.2016 ist zu entnehmen, dass und warum das LSG keine erheblichen Gründe für dargelegt oder glaubhaft gemacht gehalten hat, die eine Verlegung hätten rechtfertigen können. Beiden Beschlüssen sind in Zusammenschau mit der Verfahrensakte zulassungsrelevante Verfahrensmängel nicht zu entnehmen.

- 6 Auch dem Antrag der Klägerin, ihr für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren einen Notanwalt beizuordnen, kann nicht stattgegeben werden. Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat das Prozessgericht nach § 202 Satz 1 SGG iVm § 78b Abs 1 ZPO einer Partei auf ihren Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Notanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Das Vorliegen dieser gesetzlichen Voraussetzungen kann dem Antragsschreiben der Klägerin nicht entnommen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)